

# Recht: News

## TESTER KÖNNEN RECHTE VERLETZEN

Der Bundesgerichtshof hat bislang angenommen, dass der Verkauf von Parfümtestern nicht gegen das Markenrecht verstößt, wenn die Ware mit Zustimmung des



Markeninhabers in der Europäischen Union (EU) in den Verkehr gebracht wurde. Ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) lautet jetzt: Der Verkauf eines Parfümtesters kann gegen Markenrechte verstoßen und abgemahnt werden.

Die Coty Prestige Lancaster Group GmbH hatte gegen die Simex Trading AG geklagt. Diese hatte von ihr eingeführte Tester der Marke Davidoff Cool Water Men an eine deutsche Parfümeriekette verkauft. In deren Ladengeschäft tauchten die Tester dann auf. Sie trugen einen anderen Verschluss sowie die Aufschrift »Demonstration«. Auch die Kartonverpackung war eine andere. Auf einer Seite war der Hinweis »unverkäuflich« angebracht. Die Tester waren ursprünglich an einen vertraglich gebundenen Vertriebspartner in Singapur geliefert worden. Diesem war laut Vertragsvereinbarungen jegliche kommerzielle Verwertung ausdrücklich untersagt, insbesondere der Verkauf von Proben, Testern oder Miniaturen.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte in der ersten Instanz die Klage abgewiesen: Eine vertragliche Beschränkung könne nicht die Grundsätze der markenrechtlichen Erschöpfung durchbrechen. Der EuGH sollte entscheiden, ob darin, dass der Hersteller die Tester seinem vertraglich gebundenen Zwischenhändler überlassen hatte, eine Zustimmung zu sehen sei, die Tester in der EU in Verkehr zu bringen.

Entscheidend war für den EuGH, dass die Tester auf Grund vertraglicher Abmachung weiterhin im Eigentum des Markeninhabers stehen und der Inhalt lediglich zum Verbrauch, jedoch nicht zum Verkauf überlassen wurde. Insbesondere der Hinweis »unverkäuflich« mache deutlich, dass das Markenprodukt weder innerhalb noch außerhalb der Europäischen Union verkauft werden darf. Einfacher ausgedrückt: Ein Parfümtester, der den Aufdruck »Demonstration« und »unverkäuflich« enthält und in seiner Verpackung von den üblichen Verpackungen abweicht, verstößt gegen Markenrechte und darf somit nicht verkauft werden. Die Firma Coty Germany GmbH hat unverzüglich auf das Urteil reagiert und angefangen, entsprechende Internethändler markenrechtlich abzumahnen.

Quelle: eur-lex.europa.eu

## SELEKTIVER VERTRIEB GESTÄRKT

In einem Streit um die Rechtmäßigkeit von Lieferstopps hat sich der Kosmetikerhersteller Clarins klar durchgesetzt. Die Auflösung der bestehenden Verträge mit einer Parfümeriekette im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems wurde für rechtmäßig befunden. Wegen verschiedener Verstöße gegen vertragliche Verkaufs- und Werbebeschränkungen hatte Clarins die Verträge zuvor gekündigt. Grund: Die Parfümeriekette orientierte sich mit überzogenen Kunden-Rabattaktionen und aggressiven Preismarketing am Werbeauftritt eines Discounters. Die Parfümerie hielt diese Kündigungen für unberechtigt und wollte den Kosmetikerhersteller mit kartellrechtlichen Mitteln zur Belieferung zwingen.

# CLARINS

Das Landgericht Nürnberg-Fürth konnte jedoch schon wegen der Versorgungslage mit anderen Luxusmarken keine spezielle Abhängigkeit von den Pflegeprodukten der Marke Clarins erkennen. Ein Belieferungszwang kam daher nicht in Betracht. Im Übrigen hielten die Richter die nachgewiesenen Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen zum Markenschutz und zur Markenpflege für so gewichtig, dass die Auflösung der bestehenden Verträge berechtigt war. Die Klägerin hat auf eine Berufung verzichtet und damit bereits die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert.

Clarins-Geschäftsführer Stephan Seidel: »Die Entscheidung hat Bedeutung für die ganze Branche. Auch wenn wir nicht auf die Preisgestaltung unserer Händler Einfluss nehmen dürfen, so müssen diese doch in ihrem Werbeauftritt das Fachhandelniveau halten und dürfen sich nicht mit überzogenen Rabattkampagnen als Discounter vermarkten. Die sofortige Rechtskraft unterstreicht, dass das Urteil einen fairen Ausgleich zwischen der Preisfreiheit des Handels und den Markenschutzinteressen der Hersteller definiert. Damit ist der selektive Vertrieb insgesamt im gemeinsamen Interesse von Fachhandel und Herstellern gestärkt worden.«

Martin Ruppmann, Geschäftsführer VKE-Kosmetikverband: »Für die Unternehmen der Selektivkosmetik bedeutet die Entscheidung eine deutliche Stärkung ihrer Rechte für Produkte mit einem klar differenzierten Wertversprechen. Markenwerte haben für eine Volkswirtschaft eine hohe Relevanz. Daher bedürfen Marken auch eines besonderen Schutzes, um ihre Einzigartigkeit zu verdeutlichen.«

Quelle: www.kosmetikverband.de

zusammengestellt und recherchiert von

S.M.D.  Markeur

Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter [www.smd-markeur.de](http://www.smd-markeur.de)